

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 34 (1966)
Heft: 8

Artikel: Liberale Tendenzen der Gesetzgebung in England als Beispiel für die Bundesrepublik
Autor: Müller-Meiningen, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei der *dritten* Lesung im Oberhaus, bei der die obigen Dinge gesagt wurden, ergab es sich bei der Abstimmung, dass 78 gegen 60 Stimmen für eine Aenderung waren — was aber nachdenklich stimmen kann, ist die Tatsache, dass bei der *zweiten* Lesung das Verhältnis 70 gegen 40 Stimmen war — also eine klare Verschlechterung der Lage im Oberhaus. (Aus englischen Tageszeitungen.)

Liberales Tendenzen der Gesetzgebung in England als Beispiel für die Bundesrepublik

Das britische Unterhaus hat mit 242 gegen 100 Stimmen einem Gesetzesentwurf zur Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über homosexuelles Verhalten zugestimmt. Demnach sollen nichtöffentliche homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht mehr wie bisher strafbar sein. Man erwartet die endgültige Verabschiedung des Gesetzesentwurfs für das kommende Jahr, dies um so mehr, als das Oberhaus mit Unterstützung führender Kirchenvertreter einen entsprechenden Antrag ebenfalls bereits gebilligt hat. Eine lapidare, aber gewiss nicht die einzige Motivation des vor dem Unterhaus abgehandelten Antrags des Labour-Abgeordneten Abse lautete, dass «abgesehen von Autofahrern die Homosexuellen die grösste Klasse von Kriminellen in diesem Lande darstellen».

Man möchte wünschen, dass unsere Gesetzgebungsorgane im Zusammenhang mit der Grossen Strafrechtsreform das britische Beispiel, ausgehend vom sogenannten Wolfenden-Report (1957), aufmerksam studieren. Führende Strafrechtler und Kriminologen vertreten die Auffassung — und wir teilen sie — dass nur dort, wo *Jugend gefährdet, Gewalt angewendet, Abhängigkeit ausgenutzt, öffentliches Aergernis erregt* wird, auch künftig noch Strafbarkeit am Platz sein sollte, nicht hingegen bei sogenannter *einfacher Homosexualität*. Die private Moral zu wahren, ist Sache der Sitte, keinesfalls des Staates. Und es ist zunehmend Erkenntnis der Wissenschaft geworden, dass Homosexualität in aller Regel kein vorwerfbar erworbenes «Laster», sondern etwas Angeborenes oder in früher Kindheit Entstandenes ist. Das Strafrecht wird sich hier der Medizin unterzuordnen haben. Es ist ein unwürdiger Zustand, dass sich unsere Gesellschaft anmasst — immer die obengenannten Fälle der Schutzwürdigkeit ausgenommen —, Millionen von Menschen praktisch ihrer Veranlagung wegen, für die sie nichts können und die gemeinhin niemand schadet, mit Gefängnis zu bedrohen und damit zugleich einer anderen Massenkriminalität Tür und Tor zu öffnen: der Erpressung.

Es war das Verdienst einer Mehrheit der unabhängigen Grossen Strafrechtskommission, sich gegen die Fortdauer der Kriminalisierung der «einfachen Homosexualität» ausgesprochen zu haben. Der Regierungsentwurf hat sich über diese Einwände stillschweigend hinweggesetzt, sich an vorwissenschaftliche Ansichten haltend, vor allem an die angeblich oder tatsächlich «weitاً überwiegende Auffassung der deutschen Bevölkerung», nach deren Urteil die Homosexualität als «verachtenswerte Verirrung» geeignet sei, «den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören». Die apostrophierte «weitاً überwiegende Auffassung der deutschen Bevölkerung» erinnert lebhaft an die Bemühung des «gesunden Volksempfindens» zu Zeiten Hitlers. Die öffentliche Debatte, die sehr ernste Debatte über das Problem der Homosexualität, von dem nach Schätzungen etwa 1,5 Millionen Menschen in der Bundesrepublik unmittelbar betroffen sein dürften — wobei unzählige Fälle gemischter Veranlagung und die nicht strafbare weibliche Homosexualität ausser acht bleiben — ist unumgänglich.

Es verdient in diesem Zusammenhang erwähnt zu werden, dass die einfache Homosexualität innerhalb Europas derzeit nur noch in Deutschland, Finnland, Oesterreich, England und Irland mit Strafe bedroht wird. Jedoch sieht der österreichische Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch von der Bestrafung ab. Auch England ist, wie gesagt, auf diesem Wege, und die gleiche Tendenz besteht in Irland und Finnland. Die Unterscheidung staatsbürgerlicher und religiöser Verantwortlichkeit in diesem Bereich spiegelt sich, worauf der Kriminologe Professor Armand Mergen (Mainz) zutreffend hinweist, im Strafrecht so ausgesprochen katholischer Länder wie Frankreich, Italien, Mexiko und Uruguay, von denen keines versucht, privates Fehlverhalten von dieser Art zu bestrafen.

Die Staaten, die überhaupt noch einen strafbaren Grundtatbestand der (einfachen) Homosexualität kennen, sind schon sehr in die Minderheit geraten. Es sind dies die Sowjetunion, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und eine grössere Zahl von Bundesstaaten in den USA. In den romanischen Ländern sind seit dem französischen Code Pénal von 1810, wie Professor Schoeps in der Zeitschrift *Der Monat* berichtete, nur noch qualifizierte Fälle (Unzucht mit Jugendlichen, wobei das Schutzalter sehr niedrig liegt) mit Strafe belegt. Entsprechendes gilt für Belgien, Luxemburg, Monaco, Italien, Spanien, Portugal, die Türkei und die süd- und mittelamerikanischen Staaten. Nachdem Holland schon 1886 die Bestrafung homosexueller Handlungen unter Erwachsenen abgeschafft hat, sind Griechenland, Polen (1932), Dänemark (1933), Rumänien (1936), die Schweiz (1942) und Schweden (1944) auf diesem Wege gefolgt. Nachteilige Folgen für die öffentliche Sittlichkeit oder negative Erfahrungen im Sinne von etwaigen Auswüchsen, die sich aus der gesetzlichen Neuregelung ergeben haben könnten, sind aus keinem dieser Länder bekannt geworden. Die internationale Tendenz der Rechtsentwicklung geht demnach eindeutig dahin, die Strafbarkeit auf qualifizierte Tatbestände einzuschränken. Das derzeitige Bild jedenfalls, wie es sich in der Bundesrepublik darbietet, ist höchst unerfreulich und eines Rechtsstaates unwürdig. Karl-Heinz Janssen hat es in der *Zeit* folgendermassen sehr zutreffend charakterisiert:

«Sie leben mitten unter uns, verfemt, verfolgt, verachtet. Wir glauben sie zu kennen, aber wir wissen wenig von ihnen. Was wir kennen, sind Verleumdungen, Verdächtigungen, Vorurteile — und der Paragraph 175 des Strafgesetzbuches. In unserem Rechtsstaat werden weder Hexen verbrannt noch Juden vergast oder Neger gelyncht. Aber einer Minderheit ist es immer noch bei Strafe untersagt, ihrer Veranlagung gemäss zu leben. Dieser Gruppe, den Homosexuellen, macht unsere Gesellschaft das Leben zur Qual. Strafbestimmungen, geboren aus dem Geist verflossener Jahrhunderte, aber schon bei ihrer Niederschrift nicht mehr unumstritten, begünstigen noch heute das trübe Handwerk von Spitzeln, Denunzianten und Erpressern.» Der Gesetzgeber ist aufgerufen.
Ernst Müller-Meiningen jr.

Süddeutsche Zeitung, München. 9. Juli 1966

*

Redaktionsnotiz. Die Tschechoslowakei bestraft seit 1962 die «einfache Homosexualität» nicht mehr.